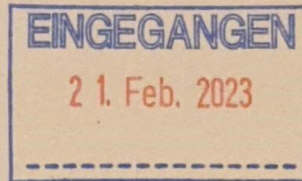




Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Postfach 1867, 53008 Bonn



HAUSANSCHRIFT
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL 022899-550-0
FAX 022899-550-1620

Beauftragte.Informationsfreiheit@
bbk.bund.de
www.bbk.bund.de

SERVICEZEIT
Anrufe bitte möglichst:
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr
Fr. 08.00–15.00 Uhr

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 17.01.2023
Aktenzeichen: IFG-Beauftr. – 10109/2023#0009
Datum: 13.02.2023
Seite 1 von 3

mit E-Mail vom 17.01.2023 beantragen Sie beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

„Die 4. Seite des des interne Auslösekonzept, welches im Vorfeld des bundesweiten Warntags 2022 an die Länder verschickt wurde.“

Ihr Antrag wird abgelehnt.

I.

Ihr Antrag ist unzulässig, denn Ihr Begehren ist offensichtlich rechtsmissbräuchlich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine rechtsmissbräuchliche Antragstellung vor, wenn es dem Anspruchsteller gar nicht um die begehrte Information geht, er vielmehr ausschließlich andere, von der Rechtsordnung missbilligte Zwecke verfolgt (BVerwG, Urt. v. 24.11.2020 – 10 C 12/19, Rn. 14).

Dies ist hier der Fall.

Es geht Ihnen in Wirklichkeit nicht um die begehrte Information, sondern ausschließlich darum, durch Ihre Anfrage die Regelung des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung





(IFGGebV) zugunsten des Antragstellers im IFG-Verfahren #265920 und #267726 unter fragdenstaat.de zu umgehen.

Dies drängt sich ohne nennenswerte Restzweifel auf, denn Ihr Antrag ist ausschließlich auf Bitten des Antragstellers in den Verfahren #265920 und #267726 sowie weitestgehend automatisiert erfolgt.

Dies ergibt sich zweifelsohne aus dem Forum „Kosten durch massenhafte Anfrage einzelner Seiten umgehen“ unter forum.okfn.de, das bereits seinem Namen nach ausschließlich den Zweck verfolgt, die einschlägigen und anzuwendenden Kostenregelungen des IFG im o.g. Verfahren zu „umgehen“.

Im genannten Forum wurde ausschließlich zum Zwecke der rechtsmissbräuchlichen Gebührenumgehung eine automatische Vorlage eingestellt, um eine Anfrage zu den Seiten 1 bis 10 des Auslösekonzepts des Warntages 2022 generieren zu können.

Das Sie Ihre Anfrage mittels der Vorlage generiert haben, lässt sich zweifelsohne anhand des Satzbaus, der gleichen Grammatikfehler und des doppelt generierten „des“ in der Anfrage belegen. Zudem ist die entsprechende Antragstellung zur Seite 4 im o.g. Forum erwähnt.

II.

Ihr Antrag wäre zudem auch unbegründet.

Einer Herausgabe der Informationen steht insbesondere § 3 Nr. 1 c) IFG entgegen, da das Bekanntwerden der Informationen die innere Sicherheit gefährden kann – einschließlich des Schutzes der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Dieser Schutz wäre gefährdet aufgrund der Offenlegung operativer Maßnahmen zum bundesweiten Warntag auf allen staatlichen Ebenen, einschließlich der Kommunikation und Verbindung der durchführenden Stellen, der konkreten Auslösung, Zuständigkeiten, Beteiligung und Zeitpläne. Zudem würde ein Bekanntwerden die Zivile Verteidigung konterkarieren, denn ein Einblick in die internen Abläufe eröffnet die Möglichkeit, diese internen Abläufe zu stören.

Einfachgesetzlich geregelt ist die Warnung der Bevölkerung im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG). Dort wird die staatliche Aufgabe der Warnung explizit dem Zivilschutz zugeordnet (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ZSKG) und im Detail geregelt (§ 6 ZSKG).

Der bundesweite Warntag dient dem bundesweiten Test der vorhandenen Warnsysteme. Mit dem Warntag werden die technischen Systeme unter



Realbedingungen getestet, um Schwachstellen für den Ernstfall beheben zu können.

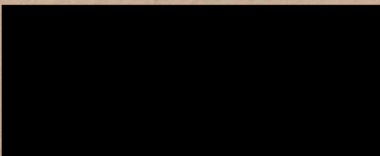
Selbst unter Annahme der Zulässigkeit Ihres Antrages müssten die wenigen nicht schützenswerten Informationen des Auslösekonzepts, die für eine teilweise Herausgabe der von Ihnen begehrten Seite des Auslösekonzepts in Betracht kämen (§ 7 Abs. 2 IFG), einer umfassenden Prüfung der tatsächlichen Trennung zwischen den geheimhaltungsbedürftigen und nicht geheimhaltungsbedürftigen Informationen sowie der Schwärzung selbst unterzogen werden. Dies ist notwendig im Sinne der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bzw. der Funktionsfähigkeit der Warnung. Eine Schwärzung wäre im Übrigen voraussichtlich mit Kosten verbunden.

Ich bedaure, Ihnen keine anderweitige Antwort geben zu können und hoffe, Ihre Anfrage damit abschließend beantwortet zu haben. Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) fallen keine Kosten an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Provinzialstraße 93, 53127 Bonn oder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse poststelle@bbk.bund.de erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Beauftragter für das Informationsfreiheitsgesetz

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des BBK verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des BBK abrufen: www.bbk.bund.de/datenschutz.

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auch in Textform übermittelt werden.